

Der Holzarbeiter

Organ des Zentralverbandes christlicher Holzarbeiter.

Ausgabe

Nr. 35

Der „Holzarbeiter“ erscheint jeden Freitag und wird den Mitgliedern unentgeltlich zugestellt. — Für Nichtmitglieder ist der „Holzarbeiter“ nur durch die Post zum Preise von Mk. 1,00 pro Monat zu beziehen. — Anzeigenannahme nur gegen Vorauszahlung. — Geldsendungen nur: Postcheckkonto 7718 Köln.

Köln,
den 30. August 1929.

Anzeigenpreis für die viergep. Millimeterzeile 30 Pfennig. Stellenangebote und -Angebote, sowie Anzeigen der Zahlstellen kosten die Hälfte. Redaktion und Verlag befinden sich Köln, Benloewenwall 9. Telefonruf: West 51546. — Redaktionsschluß ist Samstag-Mittag.

30. Jahrg.

Der Kampf um die Arbeitslosenversicherung.

Im Augenblick, wo diese Zeilen zu Papier gebracht werden, ist ein Kampf um die Arbeitslosenversicherung entbrannt, welcher der Arbeiterschaft auf der ganzen Linie die Augen öffnen sollte. Anscheinend geht der Kampf darum, ob einige 100 Millionen Arbeitslosenunterstützung aus der Reichskasse oder durch Beiträge aufgebracht, oder ob sie durch Senkung der Ausgaben eingespart werden sollen. In Wirklichkeit dürfte der Kampf von manchen Kreisen in erster Linie geführt werden, weil ihnen die Arbeitslosenversicherung als ein wirksames Mittel erscheint, den Aufstieg der Arbeiterschaft zu fördern und dem Pohn-druck eine gewisse Grenze zu setzen. Ach, wie herrlich waren doch die Zeiten, wo man sich um die Arbeitslosen nicht sonderlich zu kümmern brauchte, wo man sie, wenn sie in Not gerieten, an die Armenverwaltung verweisen und die Arbeitslosen dazu benutzen konnte, um den in Arbeit stehenden die Arbeitsverhältnisse nach Belieben zu verschlechtern. Daß das heute, bei der Massenarbeitslosigkeit zu einer Katastrophe führen müßte, scheint den Herrschenden nicht zum Bewußtsein zu kommen. Ginge es nur um die paar 100 Millionen, dann hätte man diese sehr gut etwas früher an anderer Stelle einsparen können; damals nämlich, als bei der Neuregelung der Beamtenbesoldung den Reden gemäß Geld in Hülle und Fülle vorhanden war. Wo waren damals die Parteien, wo waren die Minister, die auf die Not des Volkes und die dadurch bedingte Sparbarkeit hingewiesen haben? Stegerwald und seine Gewerkschaftsfreunde standen allein auf weiter Flur und erhoben ihre warnende Stimme. Leider ohne den gewünschten Erfolg.

Wir wollen gewiß nicht leugnen, daß die Arbeitslosenversicherung, wie sie jetzt beschaffen ist, manche Mängel aufweist, die in der rechten Weise behoben werden müssen. Aber sind denn an andern Stellen nicht auch große Mängel vorhanden, die man zu beseitigen allen Anlaß hätte? Ist nicht der ganze Verwaltungsapparat in Reich, Staat und Gemeinden angesichts der Not des Volkes sündhaft teuer? Sind die Pensionen, wie sie heute in den oberen Regionen gezahlt werden mit der Not eines Volkes, das unter den schrecklichen Folgen eines verlorenen Krieges leidet, vereinbar? Sind nicht in den letzten Jahren im Lande mancherlei Bauten aus öffentlichen Mitteln errichtet worden, die besser für den Wohnungsbau verwendet worden wären? Wäre es nicht längst an der Zeit gewesen, durch Verbilligung der Verwaltung die Hauszinssteuer für den Wohnungsbau frei zu machen? Mit der Förderung des Wohnungsbaues hätte man jedenfalls ideell und materiell mehr und besseres erreicht, wie mit dem Ansturm auf die Sozialversicherung und besonders auf die Arbeitslosenversicherung. Ganz mit Recht schreibt „Der Deutsche“, daß „wenn all der Zeit- und Kraftaufwand, der im letzten Jahre gegen die Sozialversicherung aufgegeben wurde, darauf konzentriert worden wäre, Arbeitsgelegenheit zu schaffen, würde man dem Ernst der Situa-

tion gerechter geworden sein. An der Arbeitswilligkeit der übergroßen Mehrheit der Erwerbslosen zu zweifeln, ist böswillig. Einzelheiten ändern das Gesamtbild nur wenig. Wäre die Arbeitswilligkeit nicht stärkstens vorhanden, hätte die Arbeitslosenziffer mit dem Wiedereintritt der warmen Jahreszeit nicht so riesig schnell zusammensinken können. Der starke und rasche Sturz hätte auch durch die geschickteste Arbeitsvermittlung allein nicht erreicht werden können. Und wo sich tatsächlich Arbeits-scheu zeigt, kann auch nicht ohne weiteres das A.-V.-G. dafür verantwortlich gemacht werden. Es darf nicht vergessen werden, daß jahrelang die Schulentlassenen, die häufig keine Arbeit fanden, total vernachlässigt wurden. Man hat Hunderttausenden von jungen Leuten von amtswegen beigebracht, wie sie ohne Arbeit durchs Leben kommen können. Daß so etwas nicht ohne Folgen bleibt ist klar. Doch soll man hier die Sünder am rechten Ort suchen. Wie schon früher, so warnen wir auch heute erneut die zuständigen Instanzen, nicht durch das Trommelfeuer der Gegner der A.-V. die Nerven zu verlieren. Die Not, selbst der meisten arbeitenden Menschen, ist heute in Deutschland so groß, daß Arbeitslosigkeit ohnehin ein großes Unglück für den Arbeitnehmer bedeutet. So enorm hoch sind die Unterstützungssätze nicht. Wer längere Zeit damit auskommen muß, befindet sich schnell in geradezu katastrophalen Verhältnissen.“

Wenn man jetzt in Berlin an die Beseitigung einiger Mängel in der Arbeitslosenversicherung herangeht, dann darf das meines Erachtens nicht unter dem Gesichtspunkt geschehen, um Geld zu sparen und das Reich zu entlasten. Bei jeder Änderung der Versicherung muß als Richtschnur gelten, für die unverschuldet arbeitslos Gewordenen in bestmöglicher Weise zu sorgen. Dazu sind Regierung, Parlament und Arbeitgeber einfach verpflichtet. Am besten geschieht das natürlich durch eine vernünftige Regulierung und Führung der Wirtschaft, die die Zahl der Arbeitslosen auf ein Mindestmaß herunterdrückt oder ganz beseitigt. Ist das nicht möglich, müssen die Arbeitslosen eine ausreichende Unterstützung erhalten, die nicht nur aus Beiträgen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer, sondern auch aus öffentlichen Mitteln aufzubringen ist. Alle Staatsbürger ohne Ausnahme müssen finanziell an der Arbeitslosenunterstützung interessiert werden, weil nur dann die Gewähr geboten wird, daß jeder mithilft, um eine, auf das Gemeinwohl eingestellte Wirtschaft herbeizuführen. Jetzt ist dieses Ziel noch längst nicht erreicht. Hunderttausende Arbeiter und Arbeiterinnen sind Wochen und Monate hindurch unverschuldet arbeitslos und trotz Unterstützung in bitterer Not. Diesen Zustand zu beseitigen, sei es durch Beschaffung von Arbeit mit ausreichendem Verdienst, oder durch ausreichende Unterstützung, muß oberster Grundsatz bei allen Änderungen der Arbeitslosenversicherung sein und bleiben.

— d —

Kriegsbeschädigte und Krankenkassen.

Kriegsbeschädigte werden in vielen Fällen nicht nur laufend Arzthilfe auf Grund ihrer Dienstbeschädigung benötigen, sondern auch Versorgungskrankengeld infolge der durch das Dienstleiden bedingten Arbeitsunfähigkeit in Anspruch nehmen müssen. Wiederholt haben Krankenkassen dann bei späteren Erkrankungen, die mit der Dienstbeschädigung in gar keinem Zusammenhang standen, die Ansprüche von Kriegsbeschädigten abgewiesen und unter Hinweis auf die entsprechenden Bestimmungen der AVO. und die Rechtsprechung den sog. fortlaufenden Versicherungsfall als vorliegend betrachtet.

Eine Entscheidung des Versicherungsamtes Köln, bringt eine für Kriegsbeschädigte günstige Klärung der Rechtslage, die auch von der Berufungsinstanz, dem Oberversicherungsamt, als richtig bestätigt wird. Das Versicherungsamt jagt in Tatbestand und Gründen zu seinem Urteil vom 20. Februar 1929 folgendes:

Kläger war ab 1. August 1928 Mitglied der Beklagten und erkrankte an Grippe am 7. September 1928. Die Kasse lehnt die Zahlung des Krankengeldes ab mit folgender Begründung: Kläger sei Dienstbeschädigter und

habe als solcher die Gemeinsame Betriebskrankenkasse der Stadt Köln aussteuert, im Anschluß daran Versorgungskrankengeld bezogen. Nach dessen Wegfall infolge Arbeitsunfähigkeit habe er fortgesetzt in ärztlicher Behandlung gestanden. Daher habe die durch Grippe verursachte Erkrankung keinen neuen Versicherungsfall herbeigeführt und somit auch keinen Anspruch auf Krankenhilfe. Kläger bestreitet dies und beantragte Entscheidung des Versicherungsamtes.

Es ist in vorliegendem Falle von der Kasse auf die Rechtsprechung des Reichsversicherungsamtes verwiesen worden, wonach Versicherte, die nach Aufhören der Arbeitsunfähigkeit fortgesetzt ärztlicher Behandlung bzw. der Medikamente bedürfen, keinen Anspruch auf Krankenhilfe haben, wenn eine neue, Arbeitsunfähigkeit verursachende Erkrankung eintritt. Obschon das Versicherungsamt sich bisher in seiner Rechtsprechung, soweit der Streit Rassenmitglieder als solche betraf, an diese grundsätzliche Entscheidung des Reichsversicherungsamtes gebunden erachtete, glaubte es im vorliegenden Falle davon abgehen zu müssen, aus folgenden Gründen:

Der Kläger kann kein Versorgungskrankengeld beziehen, weil die am 7. September 1928 eingetretene Arbeitsunfähigkeit unbestritten keine Folge der anerkannten Dienstbeschädigung ist. Ein Anspruch auf Versorgungskrankengeld müßte also abgewiesen werden.

Kläger hat vor seiner Erkrankung an Grippe im Rahmen seiner Erwerbsfähigkeit gearbeitet und war daher versicherungspflichtig. Wenn die Kasse geltend macht, daß der Kläger fortgesetzt Heilbehandlung bedurfte und daher ein neuer Versicherungsfall nicht entstehen könne, so glaubt das Versicherungsamt, diesen Grundsatz hier nicht anwenden zu dürfen. Es ist im Reichsversorgungsgesetz ausdrücklich vorgeschrieben, daß der Versorgungsberechtigte Heilbehandlung, Arznei usw. erhalten soll, um eine Verschlimmerung seines Leidens zu verhüten, ihm also den Grad der Erwerbsfähigkeit, der ihm noch verblieben, zu erhalten. Es kann die Arznei, die Kläger in bestimmter Zeitabschnitten auf Anordnung seines Arztes erhielt, nur als notwendig zur Erhaltung seiner 50 prozentigen Erwerbsfähigkeit angesehen werden. Bekäme er sie nicht, so bestände die Gefahr, daß Kläger fortgesetzt wegen der Dienstbeschädigung arbeitsunfähig wäre. Die laufende Inanspruchnahme eines Arztes und die erforderliche Arznei gehören daher in den Rahmen der von den Versorgungsbehörden durch die Krankenkasse zu gewährenden Heilbehandlung, sind unbedingtes Erfordernis zur Erhaltung der noch verbliebenen Arbeitskraft. Wenn die Kasse einwendet, der Kläger könne sich von der Versicherungspflicht befreien lassen — gemäß § 173 der Reichsversicherungsordnung —, so ist das an sich richtig. Diese Vorschrift stellt jedoch eine Ausnahme dar. Sie soll dem Versicherten, der wegen einer Krankheit aussteuert, aber noch arbeitsunfähig oder heilbehandlungsbedürftig wegen derselben Krankheit ist, die Möglichkeit geben, keine Beiträge zahlen zu müssen, da er keine Ansprüche mehr hat. Es ist dem Versicherten anheimgestellt, einen diesbezüglichen Antrag zu stellen, tut er es nicht, so bleibt er Mitglied der Kasse. Es soll nicht verkannt werden, daß diese Vorschrift letzten Endes ein Entgegenkommen darstellt für die Versicherten aus der Erwägung, daß sie in solchen Fällen trotz bewirkter Beitragsleistung keinen Anspruch hätten. Es würde jedoch zu ganz unbefriedigenden Ergebnissen führen, wollte man den erwähnten Grundsatz des Reichsversicherungsamtes unterschiedslos bei den Versorgungsberechtigten anwenden.

Im vorliegenden Falle hätte das Versicherungsamt den Kläger abweisen müssen, wenn er gegen die früher erfolgte Einstellung des Versorgungskrankengeldes Klage erhoben hätte, da er im Rahmen der ihm verbliebenen Erwerbsfähigkeit arbeitsfähig war. Das gleiche Versicherungsamt müßte nachträglich entscheiden, daß der Kläger, obschon er seine ihm verbliebene Arbeitskraft wirtschaftlich verwertete und sich in versicherungspflichtiger Beschäftigung befand, bei einer Erkrankung, die mit dem Dienstleiden nichts zu tun hat, keinen Anspruch auf Rassenleistungen habe, weil Kläger für sein Dienstleiden laufend ärztlicher Behandlung bedurfte.

Das Reichsversorgungsgesetz ist ein in sich abgeschlossenes Rechtsgebiet. Die Bestimmungen und Grundfälle des Reichsversorgungsgesetzes bezwecken u. a., die Dienstbeschädigten möglichst dem Wirtschaftsleben wieder zuzuführen im Interesse ihrer selbst und der sozialpolitischen und volkswirtschaftlichen Verhältnisse. Was das Reichsversorgungsgesetz den Dienstbeschädigten zur Erreichung dieses Zweckes gewährt, kann nicht gleichzeitig als Grundlage für die Beurteilung ihres Anspruches als Rassenmitglieder genommen werden. Mit der dem Dienstbeschädigten verbliebenen Arbeitskraft tritt dieser gegebenenfalls in eine versicherungspflichtige Beschäftigung. Wenn es in ständiger Rechtsprechung als richtig anerkannt wird, daß die anerkannten Dienstleiden und die durch diese Leiden bedingte Erwerbsminderung den Rahmen bilden, innerhalb dessen Heilbehandlung, Renten usw. durch die Versorgungsbehörden zu gewähren sind, so muß auch die einem Dienstbeschädigten verbliebene Arbeitsfähigkeit den besonderen Rahmen bilden für die Krankenversicherung. Tritt bei einem Kriegsbeschädigten eine weitere Verschlimmerung seines Dienstleidens ein, die ihn über den Rahmen der anerkannten Erwerbsminderung hinaus vorübergehend arbeitsunfähig macht, so hat er Anspruch auf Versorgungskrankengeld. Die beim Kläger während seiner Rassenmitgliedschaft eingetretene Erkrankung beruhte aber

nicht auf Dienstbeschädigung, sondern auf anderen Ursachen. Die Krankheit stand auch mit der Dienstbeschädigung in keinem ursächlichen Zusammenhang. Die nach der Aussteuerung der Gemeinsamen Betriebskrankenkasse der Stadt Köln für den Kläger notwendige Heilbehandlung würde diesem nur für sein Dienstleiden vom Versorgungsamte gewährt. Nachdem der Kläger an einer anderen Krankheit in versicherungspflichtiger Beschäftigung arbeitsunfähig erkrankte, mußte ihm Krankengeld für diesen Fall zugesprochen und die Kasse zur Gewährung desselben verurteilt werden.

Das Oberversicherungsamt in Köln hat in der Sitzung vom 11. Mai 1929 die Berufung der Ortskrankenkasse gegen die Vorentscheidung vom 20. Februar 1929 zurückgewiesen und sagt in seinen Gründen, daß die Erkrankung an Grippe beim Kläger als besonderer, die Dienstbeschädigungsleiden nicht berührenden Krankheitsfall anzusehen und für ihn Krankengeld nach Maßgabe der Satzung zu zahlen ist. Was den § 173 RVO. angeht, so ist die Spruchkammer hier der Meinung, daß man ihn nicht unterschiedslos bei den Versorgungsberechtigten anwenden kann wegen der unbefriedigenden Ergebnisse, die dann zutage treten würden. Die den Kriegsbeschädigten und Versorgungsberechtigten verbliebene Arbeitsfähigkeit bildet, wie die Vorinstanz richtig ausgeführt hat, den besonderen Rahmen für die Krankenkassenversicherung. Tritt in diesem Rahmen ein Krankheitsfall ein, der mit dem Dienstbeschädigungsleiden nichts zu tun hat, dann ist Krankengeld zu gewähren.

Neuregelung der Krisenfürsorge.

Die Krisenfürsorge gilt als Ergänzung der Arbeitslosenversicherung. Letztere ist aus versicherungstechnischen Gründen an bestimmte Voraussetzungen und Maximen gebunden und auf annähernd normale Verhältnisse zugeschnitten. Die Anormalität unserer wirtschaftlichen Lage erheischt darum eine zusätzliche Fürsorge der Arbeitslosen, die, je nach den Auswirkungen der Krise veränderlich gestaltet, uns als Krisenfürsorge bekannt ist. Eine Neuregelung ist auf Grund der zeitigen Lage durch Erlass des Reichsarbeitsministers vom 29. Juni erfolgt, nach welchem die neuen Bestimmungen mit dem 7. Juli in Kraft treten. Bis zum einschl. 6. Juli galten die früheren Bestimmungen.

Für folgende Berufsgruppen ist vom 7. Juli ab die Krisenfürsorge zugelassen:

- die Glasindustrie,
- die Metallverarbeitung und Industrie der Maschinen, Instrumente und Apparate,
- die Lederindustrie und Industrie lederartiger Stoffe,
- das Holz- und Schnitzstoffgewerbe,
- das Bekleidungs-gewerbe,
- Bühnenmitglieder einschließlich der Chorsänger, soweit diese Bühnenmitglieder sind, und des bei Puppenspielaufnahmen verwandten darstellerischen Personals,
- Angestellte.

Die Angehörigen dieser Berufe können Krisenunterstützung sowohl nach ihrer Aussteuerung aus der versicherungsmäßigen Arbeitslosenversicherung erhalten als auch dann, wenn sie die Anwartschaftszeit für die versicherungsmäßige Arbeitslosenversicherung nicht erfüllt haben, aber mindestens eine 13wöchige Anwartschaftszeit nachweisen können (Arbeitslose mit kurzer Anwartschaftszeit).

Daneben sind aber die Vorsitzenden der Landesarbeitsämter ermächtigt worden, soweit ein Bedürfnis besteht, für ihren Amtsbezirk oder Teile desselben weitere Berufe in die Krisenunterstützung einzubeziehen. Als solche Berufe sind genannt:

- Industrie der Steine und Erden, soweit Angehörige dieser Berufsgruppe nicht schon nach Nr. 1 a zur Krisenunterstützung zugelassen sind,
- Spinnstoffgewerbe,
- Bauhilfen, Kartonnagenarbeiter und einschlägige Berufe,
- Nahrungs- und Genussmittelgewerbe mit Ausnahme des Müllergewerbes und des Getränke-gewerbes,
- Vielfältigungsgewerbe,
- Kunstgewerbliche Berufe,
- Theater, Musik, Schaustellungen aller Art,
- un- und angelernte Fabrikarbeiter (unter bestimmten Voraussetzungen).

Ausgeschlossen worden sind von der Krisenunterstützung nach dem neuen Erlass die Arbeitslosen unter 21 Jahren, mit Rücksicht darauf, daß es den jungen und wohl überwiegend ledigen Arbeitskräften leichter möglich ist, wieder in Arbeit zu kommen. Mit Ausnahme der Steinbildhauer erhalten auch die Personen, für die berufliche Arbeitslosigkeit anerkannt ist, während der Dauer ihrer beruflichen Arbeitslosigkeit keine Krisenunterstützung.

Den Vorsitzenden der Landesarbeitsämter ist die Ermächtigung gegeben, in besonderen Fällen die Krisenunterstützung noch auf weitere, nicht näher aufgeführte Berufsgruppen auszudehnen und Abrun-

dungen des Personenkreises zur Vermeidung örtlicher Ungleichheiten vorzunehmen.

Die Dauer der Krisenunterstützung ist auf 39 Wochen bemessen worden; jedoch kann auch den Arbeitslosen über 40 Jahre wie bisher die Unterstüfung bis zur Höchstdauer von 52 Wochen gewährt werden. Eine Erleichterung bedeutet es, daß die Fortgewährung bis zu 52 Wochen nicht an die Bedingung einer besonderen Härte im Einzelfalle geknüpft ist; die Lage des örtlichen Arbeitsmarktes ist hierfür maßgebend.

In den Übergangsbestimmungen wird angeordnet, daß die besonderen Zulassungen durch den Reichsarbeitsminister auf Grund früherer Erlasse vorläufig weiter in Kraft bleiben. Das gleiche gilt für die Zulassungen, die die Präsidenten der Landesarbeitsämter ausgesprochen haben, soweit sie sich im Rahmen der Vorschriften des neuen Erlasses halten. In beiden Fällen ist jedoch zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die derzeitige Zulassung noch vorliegen.

Personen, deren Berufsgruppe nach diesem Erlass nicht mehr zugelassen ist, scheiden spätestens mit dem Ablauf des 13. Juli 1929 aus der Krisenunterstützung aus. Personen, die die Höchstbezugsdauer der Krisenunterstützung erreicht oder bereits überschritten haben, scheiden mit dem Ablauf des 20. Juli 1929, unterstützte Arbeitslose unter 21 Jahren spätestens mit Ablauf des 27. Juli 1929 aus der Krisenunterstützung aus.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachung des Vorstandes.

35. WOCHENBEITRAG. Für die Zeit vom 25. bis 31. August ist der 35. Wochenbeitrag fällig.

Verlorene Bücher.

Nr. A 2325, Johann Smode; Nr. A 138, Adolf Hoppe; Nr. 298 922, Alfred Struchholz; Nr. 316 470, Adolf Beeger; Nr. A 1374, Josef Wilhelm; Nr. 249 416, Anton Wegeler; Nr. 295 886, B. Muckermann; Nr. 323 361, Hans Kaiser; Nr. 326 688, Heinrich Köbe; Nr. 133 926, Fritz Harder.

Diese Bücher sind für ungültig erklärt.

Lohn- und Tarifbewegung.

Der Kampf mit dem Tischler-Innungsverband in Rheinland-Westfalen wird zurzeit, wo diese Zeiten geschrieben werden, auf der ganzen Linie weiter geführt. Doch ist die Zahl der Streikenden erheblich kleiner geworden, da inzwischen eine große Anzahl Betriebsinhaber und Meister die Forderungen durch Unterschrift bewilligt haben. Allerdings ist jetzt auch ein „großer Erfolg“ für den Tischler-Innungsverband eingetreten. Der Reichsverband der vaterländischen Arbeiter- und Werkvereine einerseits, so berichtet die Kölnische Zeitung, und die Tischlerinnung Dortmund und der Verband für das selbständige Drechslergewerbe andererseits haben einen Tarifvertrag abgeschlossen, in den die Lehrlinge nicht eingeschlossen sind. Da man in Dortmund die selben im Tischlergewerbe mit der Laterne suchen muß, so wird die Innung an diesem Erfolg keine große Freude erleben. Im übrigen arbeiten auch in Dortmund, bis auf einige Duzend, bereits alle Gehilfen zu den neuen tariflichen Bedingungen.

Friede im Münchner Parkettgewerbe.

Die Münchner Parkettlegerkollegen standen seit s. s. 29 wegen Lohn- und Vertragsdifferenzen im Streik.

Der Kampf wurde aufgenommen, nachdem der Schlichtungsausschuß München über den gesamten Mantel- und Akkordvertrag einen Schiedspruch gefällt hatte, der gegenüber den bisherigen Vertragsbestimmungen ganz wesentliche Verschlechterungen brachte.

Bei den Verhandlungen vor dem bayr. Landesschiedlicher, bei dem die Arbeitgeberseite die Verbindlichkeitsklärung des Schiedspruches beantragt hatte, gelang es nun in unendlich langwierigen, schwierigen Verhandlungen sowohl die untragbaren Mantel- wie Akkordvertragspositionen so zu ändern, daß sie für die Parkettlegerkollegen tragbar sind. Die geforderte Erhöhung aller Lohn- und Akkordpositionen um 6 Prozent konnte erreicht werden.

Der Kampf wurde in seltener Disziplin und Einmütigkeit von der gesamten am Kampf beteiligten Münchner Parkettleger-Kollegenschaft geführt.

Berichte aus den Zahlstellen.

Burginn. Unsere Zahlstelle feierte das 10-jährige Bestehen. Im großen Saale der Restauration Schamberger fanden sich unsere Kollegen nebst Familien und den Kollegen der anderen Berufe zu einer besonderen Veranstaltung zusammen. Der Kollege Sachs konnte daneben noch eine Anzahl Würzburger Kollegen begrüßen.

Musikstücke eröffneten die Feier. Ein Prolog: „Die Arbeit hoch, schließt Brüder fest die Reihen“, vorgetragen von einem Jugendkollegen, gab Richtung, in welchen Bahnen sich die Veranstaltung zu

bewegen hat. Bezirksleiter Kollege Messerer führte in seiner Festansprache aus, daß die Burgsinner Holzarbeiterschaft heute auf 10 Jahre gewerkschaftliche Arbeit zurückblicke. Die Holzarbeiter traten in einer Zeit, wo die politischen Wogen noch unruhig und hoch schlugen unsern Verbände bei, in der Erkenntnis, daß nicht Radikalismus und Diktatur die Arbeiterschaft vorwärtsbringen kann, sondern daß nur praktische Gewerkschaftsarbeit zielbewußt und klar die wirtschaftliche Lage verbessern und die Belange der Arbeiterschaft wahrnehmen könne. Es mußten in diesen 10 Jahren schwierige Zeiten überstanden werden. Die Folgen des verlorenen Krieges, Ruhrbesetzung, Inflation brachten der Arbeiterschaft nichts gutes. In dieser schwierigen Zeit war unser Verband unser Führer. Wenn man auch nach der Inflation unsere Löhne drücken wollte, um angeblich die Wirtschaft zu retten, so haben wir dank unserer gewerkschaftlichen Arbeit uns dagegen mit Erfolg wehren können. Die Wirtschaft kann überhaupt nur florieren, wenn die breite Masse des Volkes kaufkräftig erhalten bleibt. Deswegen unser Streben nach höherer Entlohnung und Teilnahme an dem Fortschritte der Kultur. Redner führte weiter aus, daß unsere gewerkschaftliche Aufgabe nicht sein kann Sesse zu feiern und Veranstaltungen zu geben. Nein — unser Aufgabengebiet ist ernst und schwer. Es gilt die Arbeiterschaft im Lebenskampfe vorwärts zu führen. Aber dennoch wollen wir 10 Jahre gewerkschaftliches Ringens der Burgsinner Holzarbeiter mit unseren Familien gedenken. Es gilt für die Zukunft noch gewaltige Aufgaben zu erfüllen, bis die Arbeiterschaft die Stellung einnimmt die ihr gebührt. Für diese Ziele der Gleichberechtigung und Gleichachtung kämpfen wir, um den Aufstieg des Arbeiters zu ermöglichen. 10 Jahre gewerkschaftliche Arbeit unserer Zahlstelle liegt hinter uns, und 30 Jahre sind es, seitdem unser Verband die Interessen der gesamten Holzarbeiter wahrnimmt.

Der Redner kam nun auf die Entwicklungsgeschichte unseres Verbandes zu sprechen. Unermüdet wurden im Laufe dieser Zeit die Interessen der Holzarbeiterschaft wahrgenommen. Aus der Not des Arbeiterstandes heraus wurde die Gewerkschaftsbewegung geboren. Wenn man auch damals den Zusammenschluß der Arbeiterschaft unmöglich machen wollte, es war umsonst. Der Wille der Arbeiterschaft war stärker als alle Maßnahmen, die damals zur Unterdrückung der Arbeiterschaft getroffen wurden. Wir kämpften uns durch und verschafften uns Einfluß. Noch manches ist zu tun. Schon sehen wir die Kämpfe gegen die soziale Gesetzgebung anfließen. Wir müssen auf der Hut sein. Es gilt für die Zukunft mit allen Mitteln die Rechte der Arbeiterschaft zu verteidigen. Unsere Kollegen und Arbeitsbrüder müssen dieses erkennen. Sagen wir es ihnen! Erinnern wir sie an ihre Pflichten, die sie dem Stande und ihrer Familie schulden. Wir wollen auf dem Boden der christlichen Westanschauung die Rechte der Arbeiterschaft verteidigen. Wir wollen mit zäher Energie an unserm Verband festhalten und wollen lebendige Glieder unserer Bewegung sein, so wie es unlängst 25 Tausend junge Gewerkschaftler in Köln gelobt haben.

Redner richtete dann noch herzliche Worte an die anwesenden Frauen, welche sich bewußt sein sollen, daß das, wofür ihre Männer kämpfen, in erster Linie der Familie und den Nachkommen dient. Unsere Frauen sollen mithelfen, daß sie nicht nur gute Männer, sondern auch gute Gewerkschaftler haben, die wissen, was sie ihrer Familie schuldig sind. So wollen wir durch unsere gemeinsame Arbeit mithelfen, den Aufstieg des Arbeiterstandes zu ermöglichen.

Unter den Klängen der Musik verließ der 10-jährige Gedenktag der Burgsinner Zahlstelle nur zu rasch. Es war ein schöner Nachmittags, der sicher der ganzen Burgsinner Arbeiterschaft lange in Erinnerung bleibt.

Gewerkschaftliches.

Das Jahrbuch der christlichen Gewerkschaften 1929, das schon erschienen ist, bringt auf 292 Druckseiten ein sehr reichhaltiges Material über die deutsche Wirtschaft, die Sozialpolitik, sowie über das Wirken und die Entwicklung der christlichen Gewerkschaftsbewegung im Jahre 1928. Wie gleich eingangs in dem Bericht hervorgehoben wird, geben dem Jahre 1928 starke Wirtschaftskämpfe und eine verstärkte Segnerschaft gegen die Sozialpolitik das Gepräge. Die Beamtenbefolgung, die in der Form, wie sie vorgenommen wurde, die Segnerschaft der christlichen Gewerkschaften auslöste, wirkte sich bereits im Berichtsjahre ungünstig aus. Sie hat den Abstand zwischen den Bezügen der in den öffentlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Beamten, insbesondere soweit gleiche oder gleichwertige Arbeitsleistungen verlangt werden, zugunsten der Beamten vergrößert. Wir befinden uns, so heißt es im Jahrbuch, überhaupt in einer volkswirtschaftlichen Entwicklung, die immer mehr Kräfte in die Verteilung und Verwaltung der Güter, zumungunsten der produktiv Tätigen, einrücken läßt.

Trotz vieler Schwierigkeiten ist die Gesamtbewegung im Jahre 1928 wiederum einen Schritt vorwärts gekommen. Die Mitgliederzahl stieg um 43 784, Mehr noch stiegen relativ die Einnahmen. Ohne die Gruppe der Ver-

Kehrs- und Staatsbediensteten fliegen die Einnahmen von 18 443 437 Reichsmark im Jahre 1927 auf 22 207 313 Reichsmark im Jahre 1928. Wenn trotzdem nicht der Überschuss in der gleichen Höhe erreicht wurde, wie im Jahre 1927 so liegt das daran, daß auch die Ausgaben von 13 857 357 Reichsmark im Jahre 1927 auf 18 338 993 Reichsmark im Jahre 1928 gestiegen sind. Für Streikunterstützung verausgabte der Metallarbeiterverband über 2 Millionen Mark, der Textilarbeiterverband über 1/2 Million, während unser Verband mit 98 000 Mark davon kam. Wir werden ausführlicher in einer der folgenden Nummern auf den Bericht zurückkommen.

Neuer Vorsitzender des Deutschen Gewerkschaftsbundes.
Der Bundesausschuß des Deutschen Gewerkschaftsbundes wählte am 13. August den Vorsitzenden des Gewerkschaftsvereins christlicher Bergarbeiter, Heinrich Ambusch, als Nachfolger Stegerwalds, zum Bundesvorsitzenden. Kollege Stegerwald hatte, als er das Reichsverkehrsministerium übernahm, den Vorsitz im Gewerkschaftsbund niedergelegt. Im Verlauf der Sitzung gab der stellvertretende Vorsitzende Belsky in warmen Worten dem Bedauern des gesamten Bundesausschusses Ausdruck, daß Dr. Stegerwald von der Leitung des von ihm gegründeten und bisher so erfolgreich geleiteten Deutschen Gewerkschaftsbundes zurücktritt. Er würdigte eingehend die großen Verdienste, die Stegerwald sich um die deutsche Gewerkschaftsbewegung auf allen Gebieten ihrer Betätigung erworben hat und gab der überzeugenden Ausdrück, daß Dr. Stegerwald auch von seinem neuen Arbeitsgebiet aus der christlich-nationalen Arbeiterbewegung mit seiner reichen Erfahrung auch für die Zukunft zur Seite stehen würde.

Heinrich Ambusch, der in diesem Jahre seinen 50. Geburtstag begehen konnte, trat schon als junger Bergarbeiter in die Gewerkschaftsbewegung ein. Als Sechszwanzigjähriger wurde er, nachdem der große Bergarbeiterstreik des Jahres 1905 beendet war, zum Redakteur des „Bergknappen“ berufen. Ein Jahr vorher hatte er noch in der Grube gearbeitet. Vierzehn Jahre später beriefen ihn seine Kollegen zum Vorsitzenden des Gewerkschaftsvereins christlicher Bergarbeiter. Er gehörte 1919 der Nationalversammlung an und bis heute auch dem Reichstag.

Den neuen Vorsitzenden begleiten zu seinem gewiß nicht leichten Amte unsere besten Wünsche. Möge es ihm vergönnt sein, den D.S.B. zum Segen der Mitglieder weiter vorwärts und aufwärts zu führen.

Arbeitslosenversicherung und Pensionslasten. Im gegenwärtigen Augenblick, wo ein Sturm auf die Arbeitslosenversicherung daherkommt, ist es für die Arbeiterklasse wichtig, sich einmal die Pensionsverhältnisse in Reich, Staat und Gemeinden etwas näher anzusehen und mit der Unterstützung der Arbeitslosen zu vergleichen. Eine Aufstellung, die das Reichsfinanzministerium vor einigen Wochen den Mitgliedern des Haushaltsausschusses des Reichstages unterbreitet hat, enthält folgende Angaben über die Pensionsleistungen in Ländern und Gemeinden im Etatsjahr 1926/27:

Land	Pensionierte Beamte	Pensionsleistungen insgesamt
Preußen (einschl. Westpreußen)	170 339	478 313 205,—
Bayern	39 196	88 314 893,82
Sachsen	27 962	78 685 296,—
Württemberg	12 241	36 059 300,—
Baden	11 424	30 573 308,—
Württemberg	6 686	19 871 373,68
Hessen	7 114	19 266 413,—
Mecklenburg-Schwerin	4 199	10 884 659,—
Oldenburg	1 745	4 877 700,—
Braunschweig	1 878	4 975 675,97
Anhalt	1 374	4 585 304,—
Thüringen	459	1 237 700,—
Mecklenburg-Strelitz	449	1 428 752,—
Sachsen-Weimar-Eisenach	118	423 170,—
Hamburg	7 464	20 487 365,—
Bremen	2 255	5 079 282,—
Lübeck	530	1 859 626,20
Zusammen:	295 413	806 923 023,67

Hinzu treten noch die Pensionsleistungen (Etatjahr 1928):
des Reiches 349 000 000,— RM.
der Reichspost 227 000 000,— RM.
der Reichsbahn 469 000 000,— RM.

Zusammen also 1 851 Millionen Reichsmark. Nun sind aber inzwischen durch die sogenannte Besoldungsreform diese Lasten noch wesentlich gestiegen. Es kann, wie das Zentralblatt schreibt, jetzt mit einer Gesamtlast an Pensionen der sogenannten öffentlichen Hand, einschließlich Reichsbahn und Reichspost, von rund 2 Milliarden gerechnet werden. Nimmt man die Pensionsauswendungen zahlreicher öffentlicher Körperschaften hinzu, wird der Betrag noch erheblich höher.

Wo bleibt das Geschrei über solche Riesenlasten, die zum Teil von solchen Pensionären mitverursacht werden, die neben ihrer Pension auch noch aus ihrem privaten Erwerbsleben große Einkommen beziehen.

Es ist darum an der Zeit, daß hier gründlich abgebaut und die Arbeitslosenversicherung zugunsten der Ärmsten besser ausgebaut wird.

Aus dem Berufsleben der Polsterer und Tapezierer.

Tagungen innerhalb des Tapezierergewerbes.

Der „Reichsfachverband deutscher Tapezierermeister, Polsterer und Dekorationsgewerbetreibender“ ruft alle zwei Jahre seine Meister zu einer Bundestagung zusammen. Scheinbar ist der laufende Beratungstoff aber so ausgedehnt, daß man mit einer Tagung, die alle zwei Jahre stattfindet, nicht mehr auskommt und man beschloß vor einigen Jahren als Zwischentagung eine Obermeistertagung einzuberufen. Der Personenkreis wird wohl auf beiden Zusammenkünften derselbe sein, nur kommt man jetzt nicht nur alle zwei Jahre, sondern jedes Jahr zusammen.

Die letzte Obermeistertagung fand am 6. und 7. Juli in Berlin statt. Vor Tagung voraus ging die Gründungsversammlung des „Reichsvereins der Lehrer für das Tapezierer-, Polsterer- und Dekorationsgewerbe“. Der letztere hat vorerst eine recht enge Angliederung an den Innungsverband vollzogen. Es ist fraglich, ob auf die Dauer diese enge Gemeinschaftsarbeit ohne Störungen sich vollziehen wird.

Beide Tagungen sollten unter dem Zeichen der Pflege des gewerblichen Nachwuchses stehen. Dementsprechende Referate wurden vom Dipl.-Ing. Sagel und Obermeister Wannowski gehalten. Der erste Vortrag war ein rein fachtechnischer. Redner wollte den Tapezierer-Vorwärtsschulen und allen Interessenten ein Lehrplanarbeitsbuch unterbreiten. Im Vordergrund der Darlegungen stand das Körperzeichnen. Manches aus dem Vortrage ist von fachlichem Wert und wir wollen an anderer Stelle einiges aus den Ausführungen veröffentlichen. Auf die Ausführungen des Obermeisters Wannowski über „Berufseignung, Zwischen- und Meisterprüfung“ wollen wir schon hier eingehen, da manche Auslassungen auch uns als Gewerkschaftler interessieren. Den Gewerkschaften glaubt er folgendes ins Stammbuch schreiben zu dürfen:

„Die Entwicklung der Gewerkschaften, ich möchte gleich vorausschicken, daß ich kein Gegner der Gewerkschaften bin, hat auch unseren Nachwuchs stark beeinflusst, denn den Gewerkschaften liegt es wohl auch an der Ertüchtigung der Jugend, aber die Hauptsache ist wohl, ein tüchtiger Nachwuchs und eine Kräftigung der Gewerkschaften selbst.“

Mir gefällt daran nicht, daß von den Gewerkschaften versucht wird, das selbständige Handwerk bei der Jugenderziehung zu beeinträchtigen und zu entfremden, und zwar dadurch, daß man dauernd die jungen Leute verhetzt und mit den Schlagworten der Ausbeutung operiert. Die heutige reichliche, soziale Gesetzgebung sorgt schon dafür, daß von einer Ausnutzung der Jugend keine Rede sein kann“. Es ist gewiß erfreulich für uns, daß auch Innungsmeister feststellen, daß die Entwicklung der Gewerkschaften den Nachwuchs des Gewerbes stark beeinflussen. Wir können aber als christliche Gewerkschaftler betonen, daß uns die Fragen „der Ertüchtigung der Jugend“ sowie „der tüchtigen Nachwuchs der Gewerkschaften“ gleich wichtig erscheinen. Die besten Mitglieder der Gewerkschaften waren immer noch die berufstüchtigsten. Durch Abhaltung eigener Fachkurse sind die Gewerkschaften noch rege tätig, um die Jugend des Gewerbes fachlich zu machen. Aber neben der beruflichen Ertüchtigung soll die arbeitende Jugend zu standesbewußten Männern heranwachsen.

Obermeister Wannowski meint, die Gewerkschaften versuchen, das selbständige Handwerk bei der Jugenderziehung zu beeinträchtigen und zu entfremden, und zwar dadurch, daß man die Jugend verhetzt. Der Obermeister soll doch daran denken, daß ganz besonders das selbständige Handwerk die Jugendbildung, sowie jegliche Regelung des Lehrverhältnisses des Jugendlichen im Handwerk, als ein gewisses Privileg für sich in Anspruch nimmt. Zum Handwerk gehören doch nun einmal nicht nur die selbständigen Meister, sondern auch die Gehilfen, die im Gewerbe doch die berufstüchtige Arbeit herstellen! Die berufs- und standesbewußten Gehilfen sind in den Gewerkschaften vereint und verlangen auch das Mithaltungsrecht bezüglich der Heranbildung des Nachwuchses. Es fällt vielen Meistern heute ordentlich schwer, sich mit den demokratischen Zeitverhältnissen abzufinden und mit den Gewerkschaften, die als die Vertretung der berufs- und standesbewußten Gehilfen doch nur in Frage kommen, bewußte Gemeinschaftsarbeit in der Nachwuchsfrage zu pflegen. Daß große Mißstände in den Lehrverhältnissen bestehen, die gewiß oft mit dem Wort Ausbeutung zu milde gekennzeichnet werden, wird auch von einsichtigen Meistern nicht bestritten werden. Sind es nicht nur die Gewerkschaften, die vielen Lehrlingen heute ihre Rechtshilfe angeeignet lassen, weil trotz der schreiendsten Zustände sonst keiner für den Lehrling eintritt? Wannowski sagt zwar, daß die heutige reichliche (das Wort „reichliche“ zeigt gewiß keine große Freundschaft zur sozialen Gesetzgebung) soziale Gesetzgebung die Jugend vor Ausbeutung schützt. Leider muß manchen Meistern durch die soziale Gesetzgebung erst Menschlichkeit beigebracht werden. Es versagen aber leider hier

die Innungsschiedsgerichte, die als Vorinstanz zunächst diese Dinge erledigen sollen.

Doch Tapezierermeister Wannowski klagt auch in seinem Referate den „Reichsverband des deutschen Handwerks“ an. Derselbe hat einen Reichsbildungsausschuß geschaffen, der das neu errichtete „Sonderreferat über das gesamte berufliche Erziehungs- und Bildungswesen im Handwerk“ beraten soll. Von acht Mitgliedern dieses Ausschusses gehören nur zwei dem eigentlichen Handwerk an, die übrigen sechs tragen den Namen Syndikus. Dr. Wannowski ruft aus: „Was die Herren Doktor Syndikus in diesem Ausschusse beraten wollen, ist mir nicht klar. Hätte man nicht hier auf bewährte Handwerker im Fachschulwesen zurückgreifen können“. Zweifellos hat er recht, aber beachten wir doch mal in den einzelnen Orten die Führung bei den Lohn- und Tarifbewegungen der einzelnen Innungen. Hören wir da nicht auch nur den Namen Syndikus Dr.? Die Vertreter der Gewerkschaften können manches von den berufsfremden Vertretern der Handwerksmeister erzählen. Weil die Meister sich oft nicht stark genug fühlen, mit den Gewerkschaftsführern zu verhandeln, holt man sich weils fremde Juristen, Syndizi, die meistens nur zur Verschärfung der Lage beitragen. Die örtlichen Innungen bewegen sich hier also wohl auf den Wegen „des Reichsverbandes des deutschen Handwerks“.

Die Reichskonferenz der Tapeziererfachlehrer konnte als Gründungstagung des Reichsfachlehrervereins betrachtet werden. Referate wurden gehalten über „Die Frage der einheitlichen Lehrplangestaltung“, „Durchführung von Fachlehrkursen“ und „Schaffung einer Zentralstelle für Lehr- und Anschaffungsmittel“. In verstärkter Weise sollen ungeeignete Fachbücher als Lehrmittel ausgeschaltet werden. Das Kuratorium der deutschen Fachschule in Frankfurt a. M. ist als Prüfstelle bestimmt worden, deren Ergebnisse veröffentlicht werden sollen. Im Anschluß an die Tagungen des Reichsfachlehrerverbandes sollen regelmäßig 3-4tägige berufspädagogische Kurse abgehalten werden.

Was wir am Schluß unserer Darlegungen zu sagen haben, ist das, daß die Lösung von Fragen der Erziehung des beruflichen Nachwuchses nicht Privilegien einzelner Kreise des Berufes sein dürfen. Beschlüsse nach der Seite von den obengenannten Tagungen, sind durchweg maßgebend für die Regelung des Lehrverhältnisses und der Gesellen- und Meisterprüfungen im Reiche. Auf der Bundestagung der Innungsmeister wurde erklärt, daß die vor einigen Jahren von der Innungsorganisation verfaßte Meisterprüfungsordnung so streng sei, daß bis auf sieben Handwerks- und Gewerbeämtern alle die Bestimmungen zu hart fanden. Haben wir als Gehilfen, die wir zum Bestenstand gehören, nicht das größte Interesse an der Vorkauf solcher Prüfungsverordnungen? Das kommende Berufsausbildungsgesetz muß den Gewerkschaften, als den maßgebenden Vertretern der Gehilfenchaft das Mitbestimmungsrecht sichern.

Häufig verwendete Stoffe im Tapezierer-, Polsterer- und Dekorationsgewerbe.

Die Benennungen der Gewebe wollen wir hier nach dem Material oder nach den Bindungen, die den Stoffen ein besonderes Gepräge geben, angeben. **Cretone** ist ein dickfädiger Baumwollstoff in Leinwandbindung für Druck.

Croisé, Glanzloser und glänzender appretierter Baumwollstoff. (Körperbindung).

Piggonal ist ein körperbündiges Gewebe mit schappeseidener Kette und streichwollenem Schuß.

Doppelköpper, Baumwollenes Futterzeug in Schwarz- oder Grau-Bindung: Körper 2:2.

Drell oder Drilli heißt man einen feinen und halbleinernen — selten ganz baumwollenen — karierten, gestreiften und gemusterten Stoff in Körperbindung.

Druckperkal werden die etwas stärkeren Perkalgewebe genannt.

Eisengarn besteht aus stark appretiertem Baumwollgarn.

Flanell heißt ein wenig gewalkter, auf der rechten Seite einmal geraubter und einmal geschorener Stoff. Die Kette ist aus Kammgarn oder Wolle, der Schuß stets Streichgarn.

Fries ist langhaariger und starkfädiger als Tuch, wenig geraubt, aber stärker gewalkt.

Futterleinen, gewöhnliches leichtes Leinwandgewebe, stark appretiert, mit Kanegas bezeichnet.

Kalmuk wird eine stärkere, dickere Art Fries mit etwas kürzer geschorenen Haaren genannt.

Röckelleinen, Gröberes Rohleinen.

Röper, Baumwollener Futterstoff in Körperbindung.

Manscheste, samtartiger Stoff aus Baumwolle. Streifenweise aufgeschnittenes Manchester wird **Rord** genannt. **Velvet**, **Velvets** und **Velveten** sind englische Bezeichnung für Manchester.

Molton oder Multon ist ein leicht gewalkter Fries aus Streichgarn.

Möbelsatin besteht aus baumwollener oder wollener Kette und Seidenschuß.

Mokettes. Mehrfarbiges Plüsch-Doppelgewebe.

Nessel wird ein baumwollenes, stark appetiertes Gewebe in Tuchbindung genannt.

Perkal wird ein feiner, dichter, leinwandbündiger Baumwollstoff genannt.

Plüsch. Darunter ist ein dicker, langpoliger Seidenstoff mit Baumwollgrund gewebt zu verstehen.

Velours, soviel wie Samt, aber auch ein dicht gewebter, stark geraubter und kurz geschorener Fries, dessen Haar aufrecht steht und dadurch eine gewisse Ähnlichkeit mit Samt bekommt.

Wollrips besteht aus feiner Kette und starkem Schuß.

Rundschau.

Wie die Arbeitgeber Gesetze achten. Die Jahresberichte der Gewerbeaufsichtsbeamten vermitteln in vielfacher Hinsicht interessante Einblicke in die verschiedensten Betriebe. Interessant ist eine Bemerkung, die wir dem Jahresbericht der Gewerbeaufsichtsbeamten des Freistaates Braunschweig für das Jahr 1928 entnehmen. Da heißt es u. a. über die Einstellung der Arbeitgeber zum Betriebsrätegesetz: „In den mittleren Betrieben ist im Gegensatz zu den größeren noch oft das Fehlen jeglicher Arbeitnehmervertretung zu beobachten. Manche Arbeitgeber sind damit sehr zufrieden und vermeiden es, ihre Arbeitnehmererschaft zur Wahl zu veranlassen. Daher waren auch viele Arbeitgeber der ihnen obliegenden Bestellung eines Wahlvorstandes für die Betriebsratswahl nicht nachgekommen und mußten deshalb mündlich oder schriftlich auf ihre Verpflichtung hingewiesen werden. Einige Arbeitgeber gaben durch Worte und Handlungen deutlich zu verstehen, daß sie der Errichtung einer Betriebsvertretung ihrer Arbeitnehmer völlig ablehnend gegenüberstehen. So erklärte der Inhaber eines mittleren Handelsbetriebes: „Selbst wenn in meinem Betriebe eine Betriebsvertretung erforderlich wäre, würde ich ihre Wahl nicht zugeben. Ich bin Herr im Hause!“ Der Inhaber eines mittleren gewerblichen Betriebes, der darauf aufmerksam gemacht wurde, daß infolge Anwachsens seiner Belegschaft auf 20 Personen ein Betriebsobmann nicht mehr genüge, sondern ein Betriebsrat gewählt werden müsse, erklärte, sofort eine Arbeiterin entlassen zu wollen, um von einem Betriebsrat verschont zu bleiben. Diese Beispiele lassen es erklärlich erscheinen, daß es mehrfach erforderlich war, den Vorsitzenden des Arbeitsgerichts um Bestellung eines Wahlvorstandes zu ersuchen. Zwar sagt der Bericht auch, daß es Arbeitgeber gibt, die der Durchführung des Betriebsrätegesetzes nicht nur keine Schwierigkeiten bereiten, sondern die Errichtung von Betriebsvertretungen im Interesse einer geordneten Zusammenarbeit zwischen Geschäftsleitung und Belegschaft dringend wünschen. Diese Einsichtigeren scheinen aber stark in der Minderheit zu sein.

Was gedenken die Arbeitgeberverbände zu unternehmen, um ihre Mitgliedsfirmen zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten anzuhalten? Wir meinen, es wäre im Interesse der sich aus den Tarifverträgen ergebenden beiderseitigen Friedenspflicht wünschenswert, die Mitglieder anzuhalten, geltende Gesetze zu achten; das um so mehr, als die Tarifverträge in der Regel auf diese geltenden Gesetze ausdrücklich Bezug nehmen.

Aus dem gewerbl. Leben.

Zur Lage der Holzindustrie

Das Geschäft der Sägewerke, so schreibt die Rhein.-Westf. Zeitung, Essen, in ihrer Nr. 384, verharrt auf der bisherigen niedrigen Bedarfsebene; es hat sich nicht gerade günstig entwickelt. Wo das Baugewerbe zu

hin hat, ist auch die Lage der Sägewerke befriedigend. Überwiegend sind die Hoffnungen nicht erfüllt worden, welche die Baunebengewerbe auf die diesjährige Bautätigkeit gesetzt haben, abgesehen von den größeren Städten, wo zum Teil viel gebaut worden ist. In der Möbelschleiferei klagt man nach wie vor über nicht genügende Beschäftigung. Diese ist in der Büromöbelindustrie rückgängig geworden. In der Stuhlindustrie hat sich der Absatz ein wenig gebessert. Auch im Holzhausbau liegt eine saisonmäßige Besserung vor.

Die meisten Furnierwerke sind immer noch gut beschäftigt. Aus der Sperrholzfabrikation berichtet man über ein Abflauen der Tätigkeit. Die Fabrikatspreise decken nicht immer die Herstellungskosten. Der Wettbewerb des Auslandes tritt häufig in die Erscheinung.

Im Jahre 1928 hat die Inlandsverzeugung der deutschen Werke etwa 120 000 Tonnen Sperrholz betragen. Dieser Artikel dürfte noch einer Steigerung fähig sein.

Ein gewichtiger Faktor der Holzverarbeitenden Industrie ist die deutsche Ristenfabrikation, die ungefähr 1,5 Millionen Kubikmeter Rundholz alljährlich verarbeitet bei einer regelmäßigen Erzeugung im Werte von annähernd 100 Millionen Mark. Ihre Geschäftslage läßt unter den obwaltenden Verhältnissen zu wünschen übrig. In der Zigarrenkistenfabrikation ist der Geschäftsgang für die meisten Betriebe geradezu ruinös. Viel von sich reden macht seit Monaten die Waggonbauindustrie durch fortgesetzte Sanierungs-, Fusions- und Quotenbestrebungen. Durch Erteilung der sehnlichst erwarteten Aufträge der Reichseisenbahn sind die meisten Werke auf längere Zeit ausreichend beschäftigt. Über Reparationskonto sind ferner Waggonaufträge der Generaldirektion der süd-slawischen Eisenbahn erfolgt. Der Großschiffbau, um etwa 20 Prozent verkleinert, befindet sich trotz Sanierung, Rationalisierung und Zusammenschluß in keiner günstigen Lage und stellt weitere Betriebs-einschränkungen in Aussicht. Die im Großschiffbau noch nicht ganz beendete Konzentration hat auch in der Binnen-Werftindustrie Nachahmung gefunden. Die Schiffbauindustrie klagt darüber, daß die Verkaufspreise nicht der Beschäftigungslage entsprechend hoch sind. Die meisten Drechslereibetriebe behaupten, noch niemals eine so ungünstige Zeit durchgemacht zu haben. Die Musikinstrumenteindustrie ist nur unbefriedigend in Tätigkeit. Die Firmen, welche Hammerstiele herstellen, klagen andauernd über verminderte Aufträge und schlechte Preise. In der Holzstiftindustrie hat sich der Absatz etwas gebessert. Die Lage der deutschen Zellstoff- und Papierindustrie hat eine wesentliche Änderung des Geschäftsganges nicht erfahren. Viel bemerkt worden ist, daß englische Unternehmungen in Deutschland festen Fuß gefaßt haben dadurch, daß sie eine Anzahl deutscher Papierfabriken übernommen haben. Auch ein Zeichen der Zeit!

Die Rhein.-Westf. Zeitung ist kein Arbeiterblatt. Im Hinblick auf den Arbeitskampf in Westfalen und Teilen des Rheinlandes kann man vermuten, daß mit vorstehenden Ausführungen Stimmung gemacht werden soll. Eine Hochkonjunktur, wie sie beispielsweise 1927 herrschte, konnte für dieses Jahr vernünftigerweise nicht erwartet werden, aber die Beschäftigungslage ist im allgemeinen im Holzgewerbe nicht schlecht. Darauf deutet auch die Schlussbemerkung der obigen Meldung hin, denn die Engländer werden sich sehr hüten, in das deutsche Geschäft einzusteigen, wenn sie nicht die Hoffnung hätten, entsprechende Gewinne einzubringen. Vielleicht aber sind die Engländer bessere Geschäftsleute als unsere einheimischen Unternehmer?

Arbeitsrecht und Arbeiterschutz

Was der Arbeiter bei der Entlassung beachten muß. Bei Arbeiterentlassungen bürgert sich immer mehr die Gewohnheit ein, dem Entlassenen einen Schein vorzulegen, auf dem er unterschriftlich bestätigt, den Rest des Arbeitslohnes und die Arbeits-

papiere ordnungsmäßig erhalten zu haben. Diese Unterschrift wird auch meist ohne große Überlegung geleistet.

Häufig enthält dieser Schein auch noch den Vermerk, daß die Unterschrift einen Verzicht auf alle weiteren Ansprüche bedeutet, aber das wird dem Entlassenen meist dann erst unangenehm klargemacht, wenn er solche aus tariflichen oder anderen Gründen später geltend machen will.

Nimmt ein Entlassener Anstand an dieser Verzichtserklärung, so wird ihm, falls er die Unterschrift ablehnt, nicht selten die Aushändigung des Restlohnes und der Papiere verweigert.

Die Abforderung einer solchen Verzichtserklärung verleiht aber gegen Ereu und Glauben, was durch die Urteile einiger Landesarbeitsgerichte erhärtet ist. Hat der Arbeitgeber oder sein Bevollmächtigter den zur Entlassung kommenden Arbeitnehmer allerdings auf die Verzichtserklärung ausdrücklich aufmerksam gemacht, und wurde trotzdem die Unterschrift geleistet, so ist eine Anfechtung zwecklos.

Um sich die unnützen Umstände einer Anfechtungsklage zu ersparen, ist es für jeden Arbeiter wichtig, zu wissen, daß er bei der Entlassung keinen Schein mit Verzichtserklärung zu unterschreiben braucht. Restlohn und Arbeitspapiere dürfen ihm trotzdem nicht verweigert werden.

Macht der Arbeitgeber die Herausgabe von der Unterschrift der Verzichtsklausel abhängig, so wird er schuldenerhaftpflichtig, wenn der Arbeiter durch das Fehlen seiner festgehaltenen Papiere an der Aufnahme neuer Beschäftigung verhindert wird. Notwendig ist es aber, daß der entlassene Arbeiter seinen früheren Arbeitgeber auf einen solchen eintretenden oder bereits bestehenden Fall aufmerksam macht.

Die Herausgabe des Restlohnes und der Papiere kann durch Klage beim Arbeitsgericht erzwungen werden. Auch der gerichtliche Zahlungsbefehl ist für den Restlohn anwendbar, doch ist dieser Weg nicht zu empfehlen, da durch die mögliche Einspruchsfrist die Auszahlung nur verzögert wird.

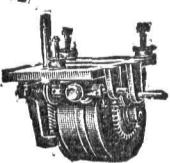
Inwieweit haftet der Arbeitgeber für die Lohnsteuer? Grundsätzlich haftet nach einer Entscheidung des Reichsfinanzhofes vom 11. Januar 1929 — VI A 1425/28 der Arbeitgeber vor dem Arbeitnehmer in vollem Umfange für die Lohnsteuer. In einem Urteil vom 20. Februar 1929 — VI A 211/29 vertritt jedoch der Reichsfinanzhof die Auffassung, daß ausnahmsweise besondere Verhältnisse vorliegen können, unter denen gemäß § 6 A.O. die Steuerbehörde sich zunächst wegen der Steuer an den Arbeitnehmer zu halten hat. Solche Verhältnisse können vorliegen, wenn es im Einzelfalle fraglich ist, ob überhaupt ein Arbeitsverhältnis vorliegt und den Arbeitgeber bei der Vereinbarung dieser Frage und bei der Unterlassung des Steuerabzuges kein grobes Verschulden trifft und nach der wirtschaftlichen Lage des Arbeitgebers und Arbeitnehmers die Steuerbehörde damit rechnen kann, daß sie die Lohnsteuer sicher und leichter beim Arbeitnehmer als beim Arbeitgeber betreiben kann, namentlich, falls die Einforderung erst geraume Zeit, nachdem die Lohnsteuer zu erheben gewesen wäre, erfolgt, und der Arbeitgeber in schwierige Vermögenslage gelangt ist, während der Arbeitnehmer steuerlich leistungsfähig ist. Würde jedoch die Steuer beim Arbeitnehmer nicht ohne Schwierigkeiten betreibbar sein, so kann der Steuerbehörde nach dem ganzen Aufbau der Lohnsteuer nicht zugemutet werden, wegen der nicht einbehaltenen und abgeführten Lohnsteuer sich zunächst an den Arbeitnehmer zu halten und nur bei ganz oder teilweise erfolglosem Beitreibungsversuch an den Arbeitgeber heranzutreten.

Wird der Arbeitgeber in Anspruch genommen, obwohl er nach der Lage der Dinge nicht annehmen kann, daß er von dem Arbeitnehmer Ersatz erhält, so bleibt nichts anderes übrig, als Erlass der Lohnsteuer gemäß § 108 A.O. zu beantragen, wie dies auch in einer Verfügung des Reichsfinanzministers vom 27. März 1929 ausdrücklich ausgeführt ist. Ein Erlass kommt selbstverständlich nicht in Frage, wenn die Lohnsteuer zwar einbehalten, aber nicht abgeführt ist.



Einzahlg.: Deutsche Volksbank, Essen, Postfch.-R. Nr. 18400

Sprechmaschinen-Laufwerke



z. Selbst-**la. Doppelschneckenfederwerk** einbauen (2 Stck. 30 cm Platten spielend) nebst allem Zubehör, wie Mütter, Gummiunterlagen, Bremse, Regulator, Kurbel mit Rosette, 25 cm-Plattenteller mit Tuchbezug, Nickelklappbügelarm, **la. Aluminium-Mark 26.-** um-Schalldose nur Versand p. Nachnahme. Tonführungen aus Holz und Metall, Katalog gratis und franko von

Robert Husberg-Neuenrade i. W. Nr. 9

Intarsien jeder Art
Neuer Katalog gegen 0,50 M.
in Briefmarken.

E. Biller, Heidelberg
Theaterstraße 711

Die Handwerkskunst im Holzgewerbe

Bezugspreis vierteljährlich 2.- Mark.
Bestellungen sind an die Zahlstellen unseres Verbandes oder direkt an die Geschäftsstelle der Handwerkskunst Köln, Venloerwall 9 zu richten.

Ia. Hobelbänke

III beste südd. Ausführung. Blatt und Gestell aus gedämpftem, trockenem Buchenholz, mit Stahlspindeln

zum Reklamepreis à Stück 95,- Mf.

III frei jeder Station. Abbildungen gratis, Ia. Referenzen. Weißbuche polierte Hobel, Schraubenzwingen, Zugenleimer, Schleifmaschinen, Furnierböcke usw. Werkzeugprojekte gegen 30 Pfg. Briefmarken.

III Nichtgefallendes nehme ich zurück.

M. Walther, Dresden-N.
Rehefelder Str. 53 a.